

Wie können Sie von Investitionsabzugsbeträgen und steuerlichen Sonderabschreibungen profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der sog. Investitionsabzugsbetrag (IAB) ermöglicht es kleinen und mittleren Betrieben, die Abschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2019 bis zur Höhe von 50 % um bis zu drei Jahre vorzuziehen. Technisch erfolgt dies dadurch, dass der IAB als zusätzlicher steuerlicher Aufwandsposten berücksichtigt wird.

Indem Sie bereits jetzt künftigen Aufwand steuerlich geltend machen, entsteht Ihnen ein Zins- und Liquiditätsvorteil. Wenn Sie dann innerhalb von drei Jahren Ihre Investition tätigen, wird der in den Vorjahren gebildete IAB wieder steuererhöhend hinzugerechnet. Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung können Sie die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der neuen Wirtschaftsgüter um bis zu 50 % gewinnmindernd herabsetzen. Die künftige Abschreibung wird entsprechend gemindert. Für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2019 gilt zudem für alle Betriebe eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr des Abzugs.

Unabhängig von der Bildung eines IAB können Sie auf angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine zusätzliche Sonderabschreibung von 20 % der Kosten vornehmen.



Mit Hilfe **unserer Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen von IAB und Sonderabschreibung. Für die Ausarbeitung einer individuellen Strategie stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) und steuerlichen Sonderabschreibungen profitieren?

Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Steuerstundung und Steuerersparnis!

Sie planen, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuschaffen oder selbst herzustellen.

(z.B. Maschinen, Fuhrpark, EDV-Hardware; nicht aber Grundstücke, Lizenzrechte; bei Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2019 enden, auch entsprechende Wirtschaftsgüter, die Sie längerfristig zu vermieten planen)

Ihr Unternehmen erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Unternehmen überschreitet die **maßgebliche Gewinngrenze** nicht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden, gilt für alle Betriebsformen (Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler) eine einheitliche Gewinngrenze von **200.000 €** in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Abzug vorgenommen wird.
- Die Gewinngrenze von 200.000 € gilt unabhängig davon, ob Sie bilanzieren oder Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.
- Die Gewinngrenze bezieht sich auf Ihren betrieblichen Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen oder entsprechenden Hinzurechnungen.

Ja

Nein



Sie können in dem Jahr, in dem Ihr Unternehmen die oben genannten Kriterien erfüllt, einen gewinnmindernden IAB bilden.

- Dies ist i.H.v. bis zu 50 % (bis zum 31.12.2019: 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich.
- Die Summe der im Wirtschaftsjahr gebildeten IAB darf pro Betrieb 200.000 € nicht übersteigen.



Sie können keinen IAB bilden.



Möglichkeit der Sonderabschreibung

Wenn Ihr Unternehmen die oben genannten Voraussetzungen zum Schluss des vorangegangenen Jahres nicht überschreitet, kann bei

- angeschafften oder hergestellten
- abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

zusätzlich zur normalen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Jahren eine Sonderabschreibung i.H.v. insgesamt **20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vorgenommen werden.

Die Sonderabschreibung ist unabhängig von der Bildung eines IAB möglich.



Gewinnerhöhende Hinzurechnung des IAB

- Bei späterer Anschaffung bzw. Herstellung der begünstigten Wirtschaftsgüter ist der gebildete IAB von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzuziehen.
- Soweit der IAB bis zum Ende des dritten auf seine Bildung folgenden Jahres nicht durch neue Wirtschaftsgüter genutzt wurde, ist er rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Es fallen 6 % Zinsen pro Jahr auf nachträgliche Steuermehrbeträge an.

CORONA-SONDERREGELUNG



Bei einem IAB, der in einem 2017 endenden Wirtschaftsjahr beansprucht wurde, läuft die Investitionsfrist erst zum Ende des vierten Jahres aus.

So können Sie, wenn Sie 2020 wegen der Corona-Krise nicht investieren konnten, die Investition 2021 ohne negative steuerliche Folgen nachholen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema IAB können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.